NUTZUNGSVEREINBARUNG ZUR LEITUNGSAUSKUNFT

Präambel

Die Stadtwerke Bernau GmbH erteilt Informationen, in dem sie Planwerke zur elektronischen Auskunft von Leitungsträgern, derzeit der Stadtwerke Bernau GmbH in den Sparten Strom, Gas und Fernwärme sowie des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow" in den Sparten Trinkwasser und Abwasser, für den Antragsteller zur Verfügung stellt. Durch eine Leitungsauskunft sollen Netzstörungen und Beschädigungen der Ver-/Entsorgungseinrichtungen verhindert werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die nachfolgenden Bestimmungen bei der Einholung und Nutzung der Leitungsauskunft der Stadtwerke Bernau GmbH zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Einholung von Leitungsauskünften, Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Bernau GmbH räumt dem Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenlos das Recht ein, über einen Antrag auf Leitungsauskunft eine elektronische Leitungsauskunft über die von der Stadtwerke Bernau GmbH betriebenen Versorgungseinrichtungen in den Sparten Strom, Gas und Fernwärme sowie die von dem Wasser- und Abwasserverband (WAV) „Panke/Finow" betriebenen Ver-/Entsorgungseinrichtungen in den Sparten Trinkwasser und Abwasser einzuholen.

(2) Die über den Antrag auf Leitungsauskunft der Stadtwerke Bernau GmbH eingeholten Informationen haben **keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit**.

(3) Die Leitungsauskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Ver-/Entsorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bernau GmbH bzw. des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow", so dass mit Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstiger Dritter (z. B. Anlagenbetreiber) gerechnet werden muss, bei denen weitere Leitungsauskünfte einzuholen sind. Ungeachtet der in den Leitungsauskünften nicht dargestellten Netz- bzw. Hausanschlussleitungen ist auch von deren Vorhandensein auszugehen. Stillgelegte Ver-/Entsorgungseinrichtungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch ebenfalls vorhanden sein.

(4) Die Pflicht des Antragstellers, sich über alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sonstigen Anlagen umfassend zu informieren, bleibt unberührt.

(5) Die allen Leitungsauskünften zugrundeliegenden amtlichen Geobasisdaten werden ausschließlich in Verbindung mit digitalen Leitungsdaten abgegeben; sie dürfen aus urheberechtlichen Gründen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(6) Die Leitungsauskünfte sind maximal 12 Wochen nach Bereitstellung gültig.

§ 2 Bestandteile der Leitungsauskunft; Prüfung der Vollständigkeit; Gültigkeit der Leitungsauskunft

(1) Die über den Antrag auf Leitungsauskunft vom Antragsteller angeforderten Daten werden im Datenformat PDF in einer zusammengefassten ZIP-Datei zum Download bereitgestellt. Eine vollständige Leitungsauskunft setzt sich ausfolgenden Dokumenten zusammen:

a) Planunterlagen zu Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bernau GmbH bzw. des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow" für den angefragten räumlichen Bereich der geplanten Maßnahme,

b) Zur Nutzung des Planwerks erforderliche Zeichenvorschriften und

c) „Merkblatt zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen" (Stand 11/2023)

Der Antragsteller muss prüfen, ob die von ihm eingeholte Leitungsauskunft sämtliche vorstehend aufgeführten Dokumente enthält. Zudem muss der Antragsteller überprüfen, ob die in der ZIP-Datei enthaltenen Informationen/Unterlagen in seinem System lesbar sind. Im Falle eines Ausdrucks einzelner oder sämtlicher Informationen/Unterlagen ist der Antragsteller verpflichtet, zu überprüfen, ob der Ausdruck die in der abgerufenen digitalen Leitungsauskunft enthaltenen Informationen/Unterlagen identisch wiedergibt. Ist die Leitungsauskunft nicht vollständig und/oder der Ausdruck nicht identisch mit den abgerufenen Inhalten, darf der Antragsteller die betreffenden Unterlagen/Ausdrucke nicht verwenden.

(2) Die Leitungsauskunft ist nur in ihrer Gesamtheit gültig. Die überlassenen Daten gelten nur im unveränderten Original und mit allen Anlagen. Die Hinweise auf den Planunterlagen sind unbedingt zu beachten.

(3) Die erzeugten Pläne entsprechen zum Zeitpunkt der Erstellung dem aktuellen Dokumentationsstand der Stadtwerke Bernau GmbH bzw. des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow". Absehbare Veränderungen sind, soweit bekannt, gekennzeichnet. Der Antragsteller nimmt davon Kenntnis und beachtet, dass in Folge des Zeitbedarfs für die Aktualisierung der Planwerke die ihm im Rahmen der elektronischen Leitungsauskunft überlassenen Unterlagen bzw. Daten aus den genannten Gründen nicht immer aktuell sind und damit den tatsächlichen Ausbauzustand nicht vollständig und korrekt wiedergeben können.

(4) Da die Dokumentation einer ständigen Änderung unterliegt, entsprechen die abgegebenen Daten zum Zeitpunkt einer späteren Nutzung nicht mehr notwendigerweise der aktuellen Netzsituation und sind daher nur innerhalb des auf dem Planwerk angegebenen Zeitraums gültig. Eine Nutzung der Pläne über den Gültigkeitszeitraum hinaus ist unzulässig.

§ 3 Verwendung und Weitergabe der Leitungsauskunft; Vertrauliche Behandlung der Daten und Informationen

(1) Die in der ZIP-Datei enthaltenen Informationen/Unterlagen der eingeholten Leitungsauskunft dürfen ausschließlich für das in den Projektangaben bezeichnete Projekt sowie zu dem dort angegebenen Zweck (Planung bzw. Durchführung einer Baumaßnahme im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH bzw. des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow") verwendet werden. Die Nutzung ist nur während der Planungsphase bzw. des Realisierungszeitraums der jeweils betroffenen Baumaßnahme (Baubeginn bis Bauende) gestattet. Nach Ablauf der Planungsphase bzw. des Realisierungszeitraumes der Baumaßnahme (Überschreiten des Bauendes) sowie bei jeder Erweiterung und/oder Änderung des Zwecks der Baumaßnahme verliert die Leitungsauskunft ihre Gültigkeit und darf daher nicht mehr verwendet werden. In diesem Fall ist eine neue Leitungsauskunft einzuholen.

(2) Sofern die Leitungsauskunft zum Zweck der Planung eingeholt wird, dürfen die jeweiligen Informationen/Unterlagen nicht zur Bauausführung genutzt werden. Unmittelbar vor dem Beginn bzw. der Durchführung einer konkreten Baumaßnahme muss der Antragsteller eine aktuelle Leitungsauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver-/Entsorgungseinrichtungen einholen und die Ver-/Entsorgungseinrichtungen für die Dauer der Bauausführung schützen. Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind dem zuständigen Betreiber unabhängig von der Nutzung der Datenbestände der Online-Leitungsauskunft rechtzeitig (14 Tage vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.

(3) Die örtliche Anzeige der Lage der Ver-/Entsorgungseinrichtungen (örtliche Absteckung) darf nur unter Nutzung der in den Datenbeständen nachgewiesenen Einmessungszahlen erfolgen.

(4) Eine Abstimmung der Vertragspartner ist erforderlich (Anforderung einer Stellungnahme beim zuständigen Leitungsbetreiber), sofern innerhalb der bebauten Ortslage aufgrund der Veränderungen von Bezugspunkten (z. B. Abriss von Gebäuden, Änderung im Straßenverlauf) eine Darstellung der Lage der Ver-/Entsorgungseinrichtungen nicht möglich ist. Eine Abstimmung ist auch dann zwingend erforderlich, wenn den Plänen eine eingetragene Abdeckfläche zu entnehmen ist. Als Abdeckfläche ausgewiesen sind solche Flächen, innerhalb derer aufgrund von geplanten Baumaßnahmen eine Veränderung am Leitungsbestand zu erwarten ist. Abdeckflächen sind dabei schraffierend gekennzeichnet und als solche in der Planauskunft ausgewiesen.

(5) Die aktuellen Hinweise zu Bauarbeiten im Bereich von Ver-/Entsorgungsanlagen sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung (z. B. Zeichenerklärung) sind neben den jeweiligen Planungsunterlagen durch den Antragsteller auf der Baustelle vorzuhalten.

(6) Eine anderweitige Nutzung, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht gestattet. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen/Informationen ist nicht zulässig.

(7) Eine Weitergabe der Daten ist nur intern – innerhalb der registrierten Firma/des registrierten Unternehmens an eigene Mitarbeiter – zulässig. Dies umfasst nicht die Weitergabe an Subunternehmen. Subunternehmer haben eine eigene Leitungsauskunft anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm in der Leitungsauskunft zur Verfügung gestellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und diese unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Berechtigte Dritte sind zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten sowie zur Einhaltung der Hinweise, die mit der Leitungsauskunft erteilt wurden, zu verpflichten; dies ist der Stadtwerke Bernau GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle der Weitergabe der Leitungsauskünfte an berechtigte Dritte ist der Antragsteller eigenverantwortlich für die Qualität der Auskunft. Der Antragsteller trägt das Risiko einer fehlerhaften Weitergabe, Übermittlung und Ausgabe bzw. Vervielfältigung oder einer Manipulation der bereitgestellten Leitungsauskünfte durch Dritte.

§ 4 Urheberrecht

Das Urheberrecht für die eigenen Inhalte der Stadtwerke Bernau GmbH auf den digitalen Planwerksauszügen steht allein der Stadtwerke Bernau GmbH zu. Eine Nutzung oder Vervielfältigung solcher Grafiken und Texte (z. B. in anderen digitalen oder gedruckten Publikationen) ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtwerke Bernau GmbH nicht gestattet.

§ 5 Haftung

(1) Die übermittelten Informationen und Unterlagen können möglicherweise wegen technischer Mängel in der verwendeten Software, in der Übertragung oder der Druckausgabe fehlerhaft, nicht maßstabsgerecht oder unvollständig sein.

(2) Der Verantwortungsbereich Stadtwerke Bernau GmbH beschränkt sich nach Maßgabe der in diesen Nutzungsbedingungen sowie insbesondere dem Merkblatt zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Stand 11/2023) auf den Inhalt der auf den digitalen Planwerksauszügen enthaltenen Leitungsauskunft. Sie umfasst nicht die Übereinstimmung der in den Leitungsauskünften enthaltenen Angaben und Maßnahmen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe sowie Anzahl der Leitungen/Anlagen mit der tatsächlichen Lage und Anzahl sowie ferner nicht die Anzeige der digitalen Auskünfte im System des Antragstellers, vor allem nicht durch den Zugriff Dritter veränderter Inhalte. Sie erfasst auch nicht die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben über Leitungen / Anlagen fremder Ver- und Entsorgungsträger, sofern diese in der Leitungsauskunft enthalten sind.

(3) Die Stadtwerke Bernau GmbH haftet nicht für Schäden,

- die aufgrund einer unbefugten Nutzung der im Rahmen der Leitungsauskunft erhaltenen Pläne nach Ablauf des in der Leitungsauskunft angegebenen Realisierungszeitraums der Baumaßnahme entstehen;

- die aufgrund einer fehlerhaften Übermittlung der Leitungsauskunft per Mail entstehen;

(4) Die sonstige Haftung der Stadtwerke Bernau GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Antragsteller für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Stadtwerke Bernau GmbH bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Antragsteller wird nicht von seiner Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung der geplanten Baumaßnahme befreit.